
MBA-Prüfungsordnung
für den Universitätslehrgang
„General Management Master of Business Administration – MBA“
der Donau-Universität Krems in Kooperation mit EIPOS e.V. Dresden

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Zweck der MBA-Prüfung	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums	2
§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für MBA-Prüfung	2
§ 5 Abgabefristen und Termine	5
§ 6 Täuschung und Ordnungsverstoß	5
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten	6
§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen	6
§ 9 Master's Thesis	6
§ 10 MBA-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	7
§ 11 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen	8
§ 12 Rechtsschutz bei Prüfungen	8
§ 13 Zuständigkeiten	8

Anlagen

- Anlage 1: Zeugnis
- Anlage 2: MBA Urkunde in deutscher Sprache
- Anlage 3: MBA Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 4: Diploma Supplement (deutsche Fassung)
- Anlage 5: Diploma Supplement (englische Fassung)

§ 1 Zweck der MBA-Prüfung

(1) Der Feststellung der Lernfortschritte kommt in MBA Programmen eine sehr große Bedeutung zu. Die TeilnehmerInnen, die entsendenden Unternehmen und die Lehrgangsleitung sollen erkennen, ob die Ausbildungsziele erreicht worden sind und das Erlernte im beruflichen Umfeld erfolgreich ein- und umgesetzt werden kann. Leistungskontrollen dienen der Ermittlung des Wissensstandes und der erworbenen Fertigkeiten. Dem holistischen Ausbildungskonzept entsprechend stehen interdisziplinär zu lösende Aufgaben im Vordergrund, die teilweise im Team zu bewältigen sind. Neben der Intensität und Qualität der Mitarbeit und dem persönlichem Engagement im Lehrgang sollte eine effiziente Vorbereitung auf die einzelnen Unterrichtseinheiten (Prereadings) im Heimstudium nicht vernachlässigt werden. Im Mittelpunkt der Evaluierung stehen Wissen, Fähigkeiten und Verhalten.

(2) Die MBA-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges General Management MBA EIPOS Dresden / DU Krems. Durch die MBA-Prüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des MBA Studienganges überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener MBA-Prüfung verleiht die Donau-Universität Krems den akademischen Grad: „Master of Business Administration“ (abgekürzt: MBA).

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). In fünf berufsbegleitenden Teilzeitsemestern werden Kompetenzen im Umfang von 120 ECTS-Punkten vermittelt.

(2) Das Studium besteht aus 12 Modulen zuzüglich der Master's Thesis.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die MBA-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem oder der jeweiligen PrüferIn bzw. den jeweiligen PrüferInnen entsprechend §7 der Verordnung über die Einreichung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „General Management Master of Business Administration – MBA“ der Donau-Universität Krems festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Bezüglich der Modulnote gemäß Absatz 2 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine relative Einstufung nach dem ECTS-Notensystem vorzunehmen und getrennt auszuweisen. Mit Hilfe des ECTS-Notensystems sind alle bestandenen Modulprüfungen eines Durchganges wie folgt einzuordnen:

die besten 10 Prozent	= „A“
die nächsten 25 Prozent	= „B“
die nächsten 30 Prozent	= „C“
die nächsten 25 Prozent	= „D“
die nächsten 10 Prozent	= „E“.

Für alle nicht bestandenen Modulprüfungen wird die Note „F“ erteilt.

(3) Jede/r Studierende muss die Unterrichtsblöcke (Module) entsprechend dem Unterrichtsplan absolvieren und unterliegt einer laufenden Evaluierung ihrer/seiner Fortschritte.

(4) Die Leistung der Studierenden wird laufend, während des gesamten Programms, durch die Evaluierung von

- Aktiver Mitarbeit und Anwesenheit im Unterricht,
- Bearbeitung von Aufgabenstellungen, Gruppenarbeiten, Präsentationen etc. im Unterricht,
- Bearbeitung von Aufgaben, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Cases, Prereadings etc. außerhalb des Unterrichts (Vor- und/oder Nachbereitung), sowie
- Ergebnissen aus abschließenden schriftlichen Prüfungen oder mündlichen Prüfungsgesprächen festgestellt.

(5) Die Lehrveranstaltungsnote setzt sich immer aus den erbrachten Leistungen während des Unterrichts (Mitarbeit, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Diskussionsbeiträge etc.) sowie außerhalb des Unterrichts (Aufgabenstellungen zur Vor- und Nachbereitung) zusammen. Anstatt einer Aufgabenstellung zur Nachbereitung der Inhalte (Take Home Exams) kann eine schriftliche Prüfung oder ein mündliches Prüfungsgespräch zur Evaluierung des Lernerfolges stattfinden.

(6) In der Regel sind die im Unterricht erbrachten Leistungen der Studierenden zu 20-40% für die Benotung zu berücksichtigen. Die außerhalb des Unterrichts erbrachten Leistungen fließen in der Regel im Ausmaß von 60-80% in die Beurteilung ein. Eine schriftliche Prüfung bzw. ein mündliches Prüfungsgespräch kann ebenso bis zu 80% Berücksichtigung für die Feststellung der Lehrveranstaltungsnote finden. Abweichungen und Variationen dieser Standards sind, soweit diese didaktisch sinnvoll und zielführend sind, nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung möglich.

(7) Die genaue Gewichtung der einzelnen Teilleistungen der Studierenden, die in die Lehrveranstaltungsnote einfließen, ist in den Syllabi festzulegen. Diese werden jeweils vor Beginn der Lehrveranstaltung – spätestens zum Termin des vorhergehenden Moduls – gemeinsam mit den jeweiligen Lernunterlagen an die Studierenden weitergegeben.

(8) Grundsätzlich werden in jedem Modul die einzelnen Evaluierungskriterien mit einer Note zwischen 1 und 5 oder durch eine schriftliche Beurteilung bewertet. Aus den gewichteten Einzelbewertungen wird die Gesamtnote für den Block ermittelt. Bei kurzen Absenzen müssen Alternativleistungen vereinbart (z.B. schriftliche Ersatzarbeit) werden. Bei längeren oder dauernden Absenzen muss der gesamte Themenbereich mit dem nächsten Lehrgang nachgeholt werden.

(9) Zur Ermittlung der Modulnote werden die Lehrveranstaltungsnoten, entsprechend dem Arbeitsaufwand (Workload) gewichtet, herangezogen.

(10) Eine Einzelarbeit kann sein:

- Schriftliche Leistungskontrolle (Test)
- Einzelprojektarbeit
- Präsentation (z.B. einer Einzelprojektarbeit)
- Prüfungsgespräch
- Case

(11) Schriftliche Arbeiten sind formal einwandfrei zu gestalten. Die Problemstellung muss klar umrissen und aufgearbeitet werden. Deckblatt, Inhaltsangabe und Seitennummerierung müssen vorhanden sein. Die verwendeten Quellen und die verwendete Literatur sind vollständig und korrekt anzugeben. Zitate, Meinungen und Bewertungen sind im Text kenntlich zu machen. Die schriftlichen Arbeiten sind durch die TeilnehmerInnen beim Lehrgangsmanagement in Dresden bzw. bei der Lehrgangsleitung in Krems spätestens zum vereinbarten Abgabetermin einzureichen.

(12) Für Gruppenarbeiten hat die/der BetreuerIn vorweg die Bewertungskriterien bekanntzugeben und den geforderten Umfang zu bestimmen. Der Zeithorizont und die Abgabefristen werden bei der Themenvergabe festgelegt. In der schriftlichen Ausarbeitung sind folgende Punkte klar ersichtlich zu machen:

- Welche Personen an dem Projekt gearbeitet haben
- Genaue Aufgabenstellung der Arbeit
- Ablauforganisation und Zusammenarbeit während der Abwicklung (Prozess)

Grundsätzlich muss für die/den BetreuerIn der Beitrag jedes Gruppenmitgliedes erkennbar sein.

§ 5 Abgabefristen und Termine

Abgabefristen und Prüfungstermine werden von den DozentInnen zu Beginn jedes Blocks bekanntgegeben. Es handelt sich dabei um Fallfristen, d.h. der pünktliche Eingang beim Lehrgangsmanagement in Dresden bzw. bei der Lehrgangsleitung in Krems wird vorausgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine einmalige Fristerstreckung bis maximal sechs Wochen möglich, hierfür ist eine Genehmigung beim Lehrgangsmanagement bzw. bei der Lehrgangsleitung einzuholen. Verspätet einlangende Arbeiten werden korrigiert, die Verspätung findet aber in der Gesamtnote Berücksichtigung.

§ 6 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein/e Studierende/r, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(2) Der bzw. die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Plagiat

"Als Plagiat bezeichnet man allgemein die bewusste Aneignung fremden Geistesgutes. Plagiator ist derjenige, der ein fremdes Werk oder Teile eines fremden Werkes als sein eigenes Werk ausgibt und somit "geistigen Diebstahl" begeht. Der Plagiator begeht eine zivilrechtlich unerlaubte und zum Schadensersatz an den Autor verpflichtende Handlung, die gleichzeitig auch noch strafbar ist. Der Plagiator ist also derjenige, der seinen Text wörtlich bei einem anderen Urheber abschreibt, ohne ihn

korrekterweise zu zitieren, um anschliessend dieses Werk als sein eigenes geistiges Eigentum wieder herauszugeben." (www.rhetorik.ch)

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Plagiat nicht nur auf Master Theses sondern auf jede Hausarbeit und Projektarbeit anzuwenden ist!

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in nationalen und internationalen Studiengängen, werden entsprechend der Richtlinie über die Anerkennung von Studienleistungen der Donau-Universität Krems (2006 / Nr. 16 vom 1. März 2006) angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Es werden maximal 25% des gesamten Studiumumfangs in Zuge des Anerkennungsverfahrens als Studienleistungen anerkannt. (Ausnahme: Leistungen aus Universitätslehrgängen bzw. Universitätsveranstaltungen der Universität für Weiterbildung Krems).

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit sind folgende Kriterien entscheidungsrelevant:

- Art und Umfang des Prüfungsstoffes (Inhalt) nach betreffender Studienordnung unter Berücksichtigung des ECTS-Systems
- Art und Weise der Kontrolle der Kenntnisse

(2) Werden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sowie Module und ECTS-Punkte angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Anrechnung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des Studiums, einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. (§ 77 Abs 1 Universitätsgesetz UG 2002)

(2) Ist eine negative Beurteilung über einen Fachbereich abzusehen, wird ein Gespräch mit der/dem betroffenen TeilnehmerIn und der/dem zuständigen DozentIn vermittelt. Bei negativer Beurteilung einer schriftlichen Leistung wird es einen Wiederholungstermin geben. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten. (§ 77 Abs 2 u. 3 UG 2002)

§ 9 Master's Thesis

(1) Durch die Master's Thesis soll der bzw. die Studierende im Rahmen des Abschlussmoduls den Nachweis erbringen, dass er bzw. sie befähigt ist, innerhalb ei-

nes vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Master's Thesis wird von fachlich qualifizierten Personen betreut.

Der/die Studierende kann wählen zwischen

- 2 BetreuerInnen und
- 1 BetreuerIn und 1 Reader.

Mindestens eine der beiden Personen muss über ein Doktoratsstudium bzw. einen tertiären Studienabschluss verfügen.

(3) Der bzw. die Studierende hat bis zu einem bei Studienbeginn bekannt gegebenen Termin eine Themenvorschlag und ein Exposé sowie einen Vorschlag für die Betreuung bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Thema und BetreuerInnen bzw. Reader müssen von der Lehrgangsleitung genehmigt werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Master's Thesis beträgt vier Monate. Die Frist beginnt mit dem Ende des letzten Präsenzmoduls des Studienganges. Die Master's Thesis ist bei der Lehrgangsleitung in fünffacher gebundener Ausfertigung und auf einem gebrannten elektronischen Datenträger innerhalb der Frist einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um zwei Monate verlängert werden.

(5) Es gilt jeweils die aktuelle, den Studierenden am Beginn des Studium übermittelte Fassung der „Anleitung zum Verfassen der Master's Thesis“.

(6) Die Master's Thesis ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Betreuers kann die MBA-Arbeit in einer anderen Sprache angefertigt werden.

(7) Die BetreuerInnen bzw. der Reader übergeben der Lehrgangsleitung ihren Notenvorschlag für die Beurteilung der Master's Thesis. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der MBA-Arbeit erfolgen.

(6) Nach positiver Bewertung der Master's Thesis hat der bzw. die Studierende seine Arbeit vor einer Kommission zu verteidigen. Die Kommission besteht aus 3 Personen, die nach Möglichkeit die beiden BetreuerInnen bzw. den Reader einschließen. Die Verteidigung der Master's Thesis wird gesondert beurteilt und trägt 20% zur Gesamtbeurteilung der Master's Thesis bei.

§ 10 MBA-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Nach der positiven Beurteilung aller Module sowie der Master's Thesis wird entsprechend Anlagen 1) bis 5) ein Zeugnis in deutscher Sprache, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Master of Business Administration“ sowohl in

deutscher als auch in englischer Sprache sowie ein Diploma Supplement ebenfalls in beiden Sprachen ausgefertigt.

§ 11 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsunterlagen werden entsprechend dem Veranstaltungsort des jeweiligen Moduls entweder in Dresden oder in Krems aufbewahrt.

(2) Es werden aufbewahrt:

1. die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,
2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
3. Abschlussarbeiten, darauf bezogene Gutachten sowie das Protokoll der Verteidigung der Master's Thesis zwei Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird dem bzw. der Studierenden Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 12 Rechtsschutz bei Prüfungen

(1) Für die nach dieser Prüfungsordnung getroffenen belastenden Verwaltungsakte gelten die Bestimmungen des österreichischen Universitäts-Studiengesetzes 1997.

(2) Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 13 Zuständigkeiten

Der Lehrgangsführung der Donau-Universität Krems obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung.